

Rahmenordnung

**für das gesamte Aus- und Weiterbildungsangebot
an der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS)**

vom 1. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	3
Art. 1 Geltungsbereich.....	3
II. Bestimmungen für die Bachelor-Studiengänge	3
Art. 2 Zulassungsbedingungen.....	3
Art. 3 Eingangskompetenzen	3
Art. 4 Anerkennung auswärtig erbrachter Leistungsnachweise	4
Art. 5 Studienbeginn	4
Art. 6 Studiendauer.....	4
Art. 7 Vorbedingungen.....	4
III. Allgemeine Regelungen	5
Art. 8 European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)	5
Art. 9 Aufbau des Studiums.....	5
Art. 10 Bewertung von Studienleistungen	5
Art. 11 Prüfungen	6
Art. 12 Disziplinarstrafen	6
Art. 13 Zuständigkeiten.....	6
Art. 14 Inkrafttreten	6

I. Einleitung

Art. 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Reglement ist gültig für alle Aus- und Weiterbildungen, die an der FFHS angeboten werden. Ausgenommen ist das praxisintegrierte Bachelor-Studium (PiBS) in Informatik, sowie der Master of Science in Business Administration. Hierzu gibt es eine eigene Studienordnungs-, bzw. die Durchführungsbestimmungen.
- (2) Artikel 2 bis 7 beziehen sich ausschliesslich auf die Bachelor-Studiengänge. Regelungen für die Weiterbildungen finden sich in den entsprechenden Studienordnungen.
- (3) Dieses Reglement basiert auf dem "Regolamento per il Bachelor" der SUPSI und ersetzt dieses für die Studiengänge der FFHS.
- (4) Die Ziele der Studiengänge, die Lehrpläne (Curricula) sowie die studiengangspezifischen ergänzenden Regelungen werden in den jeweiligen Studienordnungen festgehalten.

II. Bestimmungen für die Bachelor-Studiengänge

Art. 2 Zulassungsbedingungen

- (1) Studieninteressierte, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen, können sich an der FFHS zum Bachelor-Studium immatrikulieren:
 - a) abgeschlossene Berufsmatura
 - b) abgeschlossene Fachmatura im gleichen oder verwandten Gebiet der Studienrichtung (nach Abklärung)
 - c) abgeschlossene gymnasiale Matura und einjährige Berufspraxis
 - d) Diplom einer höheren Fachschule im gleichen oder verwandten Gebiet der Studienrichtung (nach Abklärung)
- (2) Studieninteressierte, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen, können nach Abklärung und mittels Aufnahmeprüfung zum Bachelor-Studium an der FFHS zugelassen werden:
 - a) Abschluss auf tertiärer Stufe im gleichen oder verwandten Gebiet (Berufsprüfung / eidg. Fachausweis, höhere Fachprüfung / eidg. Diplom)
 - b) Personen über 25 Jahre, die auf alternativem Weg ein für die Zulassung äquivalentes Kompetenzprofil erworben haben
- (3) Für ein erfolgreiches Studium an der FFHS sind gute Deutschkenntnisse unerlässlich. Studieninteressierte, die die zur Zulassung berechtigenden Ausbildungen bzw. bestandenen Prüfungen in einer anderen als der deutschen Sprache absolviert haben, müssen daher den Nachweis erbringen, dass sie über Deutschkenntnisse auf dem Niveau der CEF-Kompetenzstufe C1 verfügen.
- (4) Aufgrund der Praxisorientierung des Studiums wird den Studierenden empfohlen, einer entsprechenden Berufstätigkeit nachzugehen.

Art. 3 Eingangskompetenzen

- (1) Für einen erfolversprechenden Einstieg ins Bachelor-Studium werden folgende Eingangskompetenzen auf Niveau Berufsmatura vorausgesetzt:
 - a) Englisch (Niveau der CEF-Kompetenzstufe B2 für das Bachelor-Studium in Betriebsökonomie, B1 für alle anderen Bachelor-Studiengänge)
 - b) Mathematik (gilt nicht für das Bachelor-Studium in Ernährung & Diätetik)
 - c) Finanzbuchhaltung (nur Bachelor-Studium in Betriebsökonomie)

- (2) Studieninteressierte, die die formalen Zulassungsbedingungen gemäss Art. 2 (1) und 2 (2) zwar erfüllen, jedoch nicht über die erforderlichen Eingangskompetenzen gemäss Art. 3 (1) verfügen, werden dringend angehalten, die Wissenslücken vor Studienbeginn zu schliessen und nachzuweisen.

Art. 4 Anerkennung auswärtig erbrachter Leistungsnachweise

- (1) Vergleichbare Studienleistungen, die an anderen Hochschulen (Universitäten, Fachhochschulen) bzw. ggf. höheren Fachschulen erbracht wurden, werden als Leistungsnachweise anerkannt. Die Entscheidung über den Umfang der Anerkennung obliegt der Studiengangsleitung. Studienleistungen, die vor mehr als 10 Jahren erbracht worden sind, werden nicht angerechnet.
- (2) Angerechnete Studienleistungen werden von der FFHS nach ihrem System mit ECTS-Credits gemäss Art. 8 versehen.
- (3) Sprachzertifikate dürfen nicht älter als fünf Jahre alt sein. Über Ausnahmen befindet die zuständige Studiengangsleitung.
- (4) Für eine Berufstätigkeit können auf Antrag ECTS-Credits wie folgt angerechnet werden:
 - a) 10 ECTS-Credits für ein durchschnittliches Arbeitspensum von 50% während des Studiums
 - b) 15 ECTS-Credits für ein durchschnittliches Arbeitspensum von 80% während des Studiums

Über die Anrechenbarkeit und die Form des Kompetenznachweises entscheidet die jeweilige Studiengangsleitung.

Studierende, denen gemäss Art. 4 (1) bereits Studienleistungen anerkannt worden sind, haben kein Anrecht auf Anrechnung von ECTS-Credits aufgrund ihrer Berufstätigkeit.

Art. 5 Studienbeginn

- (1) Das Studium beginnt jeweils im Herbstsemester.
- (2) Quereinsteiger/-innen (in ein höheres Semester) können das Studium auch im Frühlingsemester aufnehmen.

Art. 6 Studiendauer

- (1) Die Studienzeit für das Bachelor-Studium (inklusive Bachelor-Thesis) beträgt in der Regel 9 Semester, für das Bachelor-Studium in Ernährung & Diätetik 8 Semester.
- (2) Die Regelstudiendauer kann in dem Umfang verkürzt werden, wie ECTS-Credits vor der Einschreibung in den Studiengang erworben wurden und angerechnet werden.
- (3) Von der Berechnung der Studiendauer sind die bewilligten Urlaubssemester ausgeschlossen.
- (4) Im Verlauf des Studiums dürfen maximal sechs Module wiederholt bzw. zusätzlich oder als Ersatz für nicht bestandene Module belegt werden.

Art. 7 Vorbedingungen

- (1) Die Curricula können den Zugang zu Modulen vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig machen.
- (2) Zum Modul Bachelor-Thesis ist zugelassen, wer die gemäss Studienordnung benötigten ECTS-Credits erworben hat. Ausnahmen können mit Auflagen bewilligt werden, um die fehlenden ECTS-Credits nachzuholen.

III. Allgemeine Regelungen

Art. 8 European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

- (1) Die Leistungen, die für das Studium zu erbringen sind, werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) in Form von so genannten ECTS-Credits bemessen.
- (2) Ein ECTS-Credit entspricht einem Studienaufwand von 25 bis 30 Arbeitsstunden (Kontaktstudium, Selbststudium und Modulprüfungen).

Art. 9 Aufbau des Studiums

- (1) An der FFHS wird nach dem Blended Learning-Konzept unterrichtet. Das Studium besteht aus 80% Selbststudium und 20% Kontaktstudium. Zum Selbststudium gehören Tätigkeiten wie das Erarbeiten des Lernstoffes, das Lösen von Aufgaben/Übungen und Fallstudien, das Erstellen von praxisorientierten wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Vorbereitung auf Prüfungen. Es beinhaltet auch ein Online-Studium auf der Lernplattform. Das Kontaktstudium schliesst zusätzlich zum klassischen Präsenzunterricht auch Online-Unterricht, Blockseminare (bspw. Trainings und Planspiele) sowie Prüfungen mit ein.
- (2) Die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen ist obligatorisch. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Studiengangsleitung.
- (3) Die Studienordnungen der einzelnen Studiengänge können Übertrittsregelungen in höhere Studienjahre vorsehen.
- (4) Die Curricula werden von den zuständigen Departementen der FFHS festgelegt. Diese bestimmen die Anforderungen an den Umfang und den Inhalt der Module im Studium.
- (5) Die Departemente können Module aus dem Angebot überarbeiten oder ersetzen, wobei der Umfang der noch abzulegenden Module bzw. der zu erwerbenden ECTS-Credits der Studierenden nicht beeinflusst werden darf.

Art. 10 Bewertung von Studienleistungen

- (1) In jedem Modul wird die Leistung der Studierenden gemäss der im Modulplan vorgeschriebenen Form bewertet. Die FFHS kann Leistungsnachweise auch mit Hilfe elektronischer Technologien durchführen.
- (2) Module werden mit einer absoluten Skala mit einer Note von 1 bis 6 auf Zehntelnoten genau bewertet, wobei 6.0 die Bestnote ist. Die Modulnote ist genügend, wenn sie mindestens 4.0 beträgt.
- (3) Die ECTS-Credits des Moduls werden in der Regel nur erteilt, wenn die Bewertung der Studienleistung genügend ist, andernfalls werden keine ECTS-Credits vergeben.
- (4) Zur Bescheinigung von Modulleistungen gemäss ECTS werden die Noten in den Abschlusszeugnissen gemäss folgenden Schemas zusätzlich nach Möglichkeit in eine relative Notenskala umgerechnet:
 - a) Genügende Noten werden wie folgt umgerechnet:

A	vom ersten zum 10ten Prozent
B	vom 11ten zum 35sten Prozent
C	vom 36sten zum 65sten Prozent
D	vom 66sten zum 90sten Prozent
E	vom 91sten zum 100sten Prozent
 - b) Ungenügende Leistungen werden mit der Note F bewertet.
- (5) Zur Berechnung der Gesamtnote des Studiums wird der mit den erzielten ECTS-Credits gewichtete Durchschnitt der Modulnoten gebildet. Dabei werden die jeweils tatsächlich erzielten ECTS-Credits in benoteten Modulen zu Grunde gelegt und notenfreie Leistungsnachweise nicht in die Bezugsgrösse einbezogen.

- (6) Ist ein Modul bestanden, besteht kein Anrecht, Prüfungen oder Teilprüfungen zu wiederholen, um die Bewertung zu verbessern.

Art. 11 Prüfungen

- (1) Alle Prüfungsbestimmungen sind im Prüfungsreglement festgehalten.

Art. 12 Disziplinarstrafen

- (1) Regelwidriges Verhalten kann, in Abhängigkeit der Schwere des Vergehens, Disziplinarstrafen nach sich ziehen: die nachträgliche Ungültigkeitserklärung einer bestandenen (Teil-)Modulprüfung, die Aberkennung von ECTS-Credits, die Aussetzung des Studiums, den Ausschluss vom Studium an der FFHS und den Widerruf des Abschlusses.

Art. 13 Zuständigkeiten

- (1) Die Bewertung der Leistungen der Studierenden wird von den Dozierenden des Moduls vorgenommen.
- (2) Für alle anderen Anwendungen dieses Reglements sind die hierzu autorisierten Organe der jeweiligen Departemente zuständig. Falls keine Organe bezeichnet wurden, ist die jeweilige Departementsleitung zuständig.

Art. 14 Inkrafttreten

- (1) Dieses Reglement gilt für sämtliche immatrikulierte Studierende der FFHS.
- (2) Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion der FFHS am 01.06.2017 in Kraft.
- (3) Für den verliehenen Abschluss gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.